

Absender:

--

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales
Betreuungs- und Pflegeaufsicht

zu Geschäftszeichen: V - 50 q 36 – (falls bekannt)

**Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2016 (GVBl 2016 Nr. 23, S. 322)**

**Anzeige eines ambulanten Betreuungs- und Pflegedienstes nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 HGBP
(hier: Versorgung von mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen
in einer Wohnung)**

Anzeige nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 HGBP

1. Örtlichkeit der Wohnung:

Angaben zur Örtlichkeit (z. B. Name der Wohngemeinschaft, Lage der Wohnung im Haus etc.)	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Telefon:	
ggf. Fax:	
ggf. Email:	
ggf. Internet:	

Anzahl der in der Wohnung lebenden betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen:

--

2. Name und Anschrift der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners

Name:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort, Ortsteil:	
Telefon:	

3. Name und Anschrift der ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienstes

Name/Bezeichnung der Einrichtung:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Telefon:	
Mobil:	
Fax:	
Email:	
Internet:	

Die Hinweise zur Anzeige- und Auskunftspflicht sowie zum Datenschutz nach Anlage 1 habe ich zur Kenntnis genommen.

--	--

Ort

Datum

--

Unterschrift der Leiterin / des Leiters
der ambulanten Betreuungs- und
Pflegedienstes

Anzeigepflichten

Die Anzeigepflichten einer ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtung bezüglich der Örtlichkeit und der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners ergeben sich aus §§ 11 Abs. 4 Nr. 2 HGBP.

Hiernach ist der ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtung verpflichtet, dies gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und Pflegebedürftige Menschen versorgen.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit mit der Anzeige nach § 11 HGBP personenbezogene Daten erhoben werden, dienen diese dem Zweck der Prüfung, ob die Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb nach § 9 HGBP erfüllt sind.

Die im Rahmen der Überwachung nach dem HGBP erhobenen Daten können gemäß § 21 Abs. 3 HGBP an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Die Rechte der Personen, zu denen personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung des HGBP erhoben und verwendet werden, ergeben sich aus § 8 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999.